

Satzung vom xx.02.2025
über die VI. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Misselberg vom 18. November 1986,
zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Misselberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I
Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	50,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	150,00 €
c) als Urnenreihengrabstätte	60,00 €
d) als Urnenreihengrabstätte in der Urnenwiese	60,00 €
e) als Rasenreihengrab	150,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	250,00 €
b) eine Doppelgrabstätte oder ein Tiefengrab	500,00 €
c) für jede weitere Grabstätte	250,00 €
d) für eine Urnenwahlgrabstätte	140,00 €
e) für eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwiese	140,00 €
f) für ein Rasenvahlgrab	250,00 €

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Satz entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf voll Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	50,00 €
b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	55,00 €
c) für Tiefgräber für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	55,00 €
d) für Doppelwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	100,00 €
e) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	55,00 €
f) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	25,00 €
g) für Urnenreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	30,00 €
h) für Urnenwahlgrabstätten für ein 40-jähriges Nutzungsrecht	40,00 €

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,

2. bei Wahlgrabstätten

- a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
- c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

3. Für die von der Ortsgemeinde vorzunehmende Pflege und Unterhaltung der **Rasengrabflächen** (Mähen der Grabfläche) wird eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist bzw. Dauer der Nutzungszeit erhoben. Die Pflegegebühr beträgt:

a) für Urnenreihengrabstätten in der Urnenwiese	300,00 €
b) für Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwiese	400,00 €
c) für Rasenreihengrabstätten	500,00 €
d) für Rasenwahlgrabstätten	600,00 €

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung wird die Pflegegebühr nach Nummer 4 b) anteilig berechnet.

~~VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen~~

~~- entfällt -~~

~~IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren~~

~~- entfällt -~~

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Misselberg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56377 Misselberg, den xx.02.2025
Ortsgemeinde Misselberg

(Siegel)

Jean-Pascal Strefler
Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jemand diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den xx.02.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

(Siegel)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister